

Arbeits- und Orientierungshilfe zur Bewirtschaftung von KJP¹- geförderten Personalstellen bei den Mitgliedsorganisationen

Ausgangssituation

Präambel

Eingangsvoraussetzungen

Stellenprofile

Zuteilungskriterien

¹ Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

Arbeits- und Orientierungshilfe zur Bewirtschaftung KJP-geförderter Personalstellen in der Mitgliedsorganisationen (MO) der Deutschen Sportjugend

Konzeptionsentwicklung durch die Arbeitsgruppe Fördervereinbarung (AG FV) in der Wahlperiode 2012 – 2014

Beschlossen vom Vorstand am 30.11.2014 in Münster

(ergänzt 02.02.2015 Neu-Isenburg und 08.09.2018 Hamburg)

AUSGANGSSITUATION

In den letzten Jahren ist angesichts wachsender Aufgaben auch die unzureichende hauptberufliche Situation in den Mitgliedsorganisationen verstärkt in den Fokus gerückt. Im Hinblick auf die aus Mitteln des KJP des Bundes geförderten Personalstellen sind insbesondere folgende Aspekte in die Arbeits- und Orientierungshilfe eingeflossen:

- Wachsender Bedarf und Nachfrage seitens der Mitgliedsorganisationen der dsj nach qualifiziertem Personal bzw. mehr geförderten Personalstellen
- fehlende konkrete Arbeits- und Orientierungshilfe zur Stellenbewirtschaftung
- Unsicherheiten bezüglich der inhaltlichen und finanziellen Fördervoraussetzungen bei den MO
- keine ausreichende Nachvollziehbarkeit bei der Vergabe der geförderten Personalstellen sowie deren jeweiligen Eingruppierung und
- zunehmender Rechtfertigungsdruck sowohl intern als auch extern.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 08./09. Juli 2013 die AG FV beauftragt, die Thematik Personalkostenförderung bei den Verbänden aufzuarbeiten und ein systematisches Verfahren für die Entscheidungen im Hinblick auf die Stellenzuteilung und Mittelbereitstellung vorzuschlagen. Auf der Basis dieses Beschlusses hat die AG FV in einem intensiven Prozess begonnen und eine „**Arbeits- und Orientierungshilfe zur Bewirtschaftung KJP-geförderter Personalstellen**“ erarbeitet.

Mit dieser „Arbeits- und Orientierungshilfe“ liegt nun ein **Grundkonzept** vor, welches mit

- einer Beschreibung der jugendverbandlichen Dimension (Präambel),
- der Formulierung von Eingangsvoraussetzungen,
- der Ausarbeitung von Stellenprofilen sowie
- Zuteilungskriterien

die künftige Orientierung der Personalkostenförderung bei den Verbänden ist.

PRÄAMBEL

Jugendverbände im Sport - Gelebte Teilhabe – Kultur der Vielfalt

Der gemeinnützige, selbstorganisierte Sport lebt aus sich selbst heraus und ist ein aktiver, bundesweit vernetzter Teil der Zivilgesellschaft. Er wird als Wahlgemeinschaft von Menschen getragen, die dem Sport in vielfältiger Weise auch emotional verbunden sind und sich deshalb freiwillig im Sport engagieren.

Sportorganisationen stehen unter einem stetig wachsenden Druck, sich mit den verschiedensten externen Erwartungshaltungen aktiv auseinanderzusetzen sowie sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen, um die Sportangebote aufrechterhalten und ihre gemeinschaftsfördernden Potentiale entfalten zu können. Angesichts gravierender gesellschaftlicher Veränderungen (demographische Entwicklung, Wandel der Berufswelt mit Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement, Veränderungen der Geschlechterrollen, Zugang und Teilhabe an Bildung) muss auch der Sport aus eigenem Interesse heraus Wege finden, um seine spezifischen Leistungen für die Gesellschaft und die damit verbundene Wertschöpfung für ein solidarisches Miteinander auf der Grundlage von Respekt und Anerkennung weiter zu entwickeln.

Insbesondere der Kinder- und Jugendsport birgt vielfältige Möglichkeiten, vor dem Hintergrund der genannten Herausforderungen aktiv Entwicklungsprozesse zu gestalten. Er bietet auf der Grundlage freiwilliger Beteiligung zahllose Möglichkeiten für das positive Erfahren individueller Potentiale und Kompetenzen sowie für Begegnung und Zusammenarbeit über Generationen, Kulturen, soziale Milieus oder Glaubensrichtungen hinweg. Der Kinder- und Jugendsport ist ein sozialer Raum, in dem in besonderer Weise sowohl Auseinandersetzungen geführt, als auch Respekt, Anerkennung und Fair Play erlebt werden.

Der zentrale Zugang der Jugendverbände im Sport in dieses Feld baut auf dem Leitgedanken der Teilhabe und Selbstorganisation auf. Das konstruktive Spannungsfeld zwischen organisationaler Inszenierung und individueller Lebensgestaltung junger Menschen kann auch im Sport mit den Begriffen Bildung und Betreuung sowie Begleitung - aus der Perspektive der Organisation - und Lernen, Aneignung und Erfahrung - aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen - beschrieben werden.

Die eingangs skizzierten Entwicklungen und Herausforderungen verweisen allerdings darauf, dass die Rahmenbedingungen für die im Kern ehrenamtliche Arbeit gestärkt und verbessert werden müssen, damit die durch den gemeinnützig organisierten Kinder- und Jugendsport erbrachten Beiträge zu gesamtgesellschaftlichen Aufgaben auch in Zukunft erbracht werden können.

Dazu gehört auch der Ausbau der hauptberuflichen Strukturen zur Absicherung der ehrenamtlichen Arbeit, die durch eine wachsende Bürokratie und Verrechtlichung, hohe Komplexität, zunehmende wirtschaftliche Risiken, zum Beispiel auch in der Folge öffentlicher Förderung, immer stärker belastet wird.

Die konkrete Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport ist so vielfältig und heterogen, wie die Landschaft der Sportorganisationen selbst.

Es liegt in der Entscheidungshoheit der jeweiligen Organisation, in welcher Form, sie ihre Angebote für Kinder und Jugendliche gestalten will.

Dies gilt natürlich auch für die Mitgliedsorganisationen des DOSB/dsj. Wird eine Jugendorganisation gebildet, so kann diese unter bestimmten Voraussetzungen über die Deutsche Sportjugend als mitverantwortliche Zentralstelle, öffentliche Förderungen – insbesondere aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes - für ihre Arbeit in Anspruch nehmen. Grundlage hierfür ist das SGB VIII, die konkreten Bedingungen sind in den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes beschrieben.

Die vorliegende Arbeits- und Orientierungshilfe für die Bewirtschaftung KJP-geförderter Personalstellen bei den Jugendorganisationen der bundesweit agierenden Mitgliedsorganisationen des DOSB/dsj soll dazu dienen, den Rahmen für das gemeinsame Handlungsverständnis aufzuzeigen, Leitlinien für die Qualitätsentwicklung zu setzen und die Jugendorganisation im Gesamtverband durch mehr Transparenz stärker zu verankern.

Eingangsvoraussetzungen

Folgende Eingangsvoraussetzungen müssen gegeben sein:

- Jugendorganisation einer Mitgliedsorganisation des DOSB und Anerkennung der Satzung des DOSB sowie der Jugendordnung der dsj
- Aktive Umsetzung des Stufenmodells „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (PSG)“
- Ableitungen aus SGB VIII
 - o Umsetzung § 11 SGB VIII: Jugendarbeit
 - Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen die zur Selbstbestimmung befähigen sowie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen
 - Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - außerschulische Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport-, Spiel und Geselligkeit
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Jugendberatung
 - Einbeziehung von Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang
 - o § 12 SGB VIII: Förderung der Jugendverbände
 - eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe § 74 SGB VIII
 - Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet
 - Jugendarbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder, aber auch Nicht-Mitglieder ausgerichtet
 - Jugendarbeit dient auch der Interessenvertretung junger Menschen

- - § 74 SGB VIII: Förderung der freien Jugendhilfe
 - Erfüllung fachlicher Voraussetzungen, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung
 - Verfolgung gemeinnütziger Ziele
 - angemessene Eigenleistung
- Ableitungen aus KJP
 - KJP I, 4 (1) a: Verbände die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind
 - KJP II, 12 (2) a: Verband leistet Jugendarbeit nach eigener Satzung oder Ordnung
 - KJP II, 12 (2) b: Eigenständigkeit des Jugendverbandes hinsichtlich Geschäftsführung und Mittelverwendung
 - KJP II, 12 (2) c: Demokratische Wahl der eigenen Verbandsleitung durch den Jugendbereich
 - KJP II, 12 (3): Verband hat mindestens 7 Landesverbände, 2 davon in den neuen Bundesländern und mindestens 4.000 Mitglieder unter 27 Jahren oder junge Menschen, welche die allgemeinen Angebote des jeweiligen Verbandes in seinen Strukturen nutzen
- Engagement innerhalb der dsj
 - Entsprechend des Basismodells
 - (1) Teilnahme an der Vollversammlung und am Jugendhauptausschuss und
 - (2) Teilnahme der Stelleninhaber an mindestens einer Arbeitstagung der Jugendsekretär-/ innen (nur bei bestehender Personalkostenförderung) und
 - (3) Teilnahme an mindestens zwei von der dsj offen ausgeschriebenen Maßnahmen pro Jahr, sofern diese nicht unter Punkt 1 fallen
 - (4) In den Jahren, in denen ein Jugendevent der dsj stattfindet, kompensiert die Mitwirkung die Maßnahmen unter Punkt 3
- Durchführung förderfähiger jugendhilferelevanter Maßnahmen
 - entsprechend KJP Kapitel II: Förderziele und Förderprogramme
 - entsprechend der Arbeitshilfen der dsj zur inhaltlichen Gestaltung von KJP-Maßnahmen
 - Verband richtet seine Angebote vorwiegend an junge Menschen mit Behinderungen

Stellenprofile KJP (die männliche Form umfasst auch die weibliche Form)

Die nachfolgend beschriebenen Profile stellen „Reinformen“ einer Stelle dar. In der Praxis der Mitgliedsorganisationen (MO) kommt es häufig zu Mischformen. In diesen Fällen ist eine Gesamtschau der Aufgaben des Stelleninhabers durchzuführen. Für die förderrechtliche Bewertung der Stelle durch die dsj ist dann der Schwerpunkt der Aufgaben (Schwerpunkttheorie) maßgebend.

Die Schwerpunkttheorie findet jedoch keine Anwendung, wenn die MO nicht entsprechend der bei den Profilen vorausgesetzten Entgeltgruppen des TVöD vergütet.

Beispiel: Die Schwerpunkttheorie führt zu dem Ergebnis, dass die Stelle als Jugendsekretär zu bewerten wäre. Die MO zahlt eine Vergütung entsprechend E 12. Sodann kann die dsj die Stelle nur als Jugendreferent/Bildungsreferent bewerten und fördern.

Jugendsekretär (E 13 – 15)

Der Jugendsekretär stellt die hauptamtliche Führungsebene der Jugendorganisation dar. Er leitet das Jugendsekretariat und ist Vorgesetzter weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter der Jugendorganisation. Wesensmerkmal eines Jugendsekretärs ist das Denken und Initiieren von Verbandsentwicklung. Die Stelle setzt daher voraus, dass sich der Jugendsekretär temporär aus dem Tagesgeschäft zurückziehen kann.

Der Jugendsekretär ist im Auftrag und nach Weisung der Jugendleitung tätig und untersteht deren Fachaufsicht. Er arbeitet selbständig. Er hat sich überwiegend den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) innerhalb der Ziele des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) zu widmen.

Der Jugendsekretär verfügt über einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation und über vertiefte Kenntnisse der Strukturen des organisierten Sports sowie der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des KJHG. Er hat rechtliche, kaufmännische und sportfachliche Kenntnisse. Der Jugendsekretär zeichnet sich durch Führungs- und Sozialkompetenz, Organisations- und Verwaltungskompetenz, Fremdsprachenkenntnisse, Mobilitätsbereitschaft und zeitliche Flexibilität sowie Verbundenheit zum Sport aus.

Dem Jugendsekretär obliegt:

- die Leitung des Jugendsekretariats
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Jugendleitung
- die strategische Ausrichtung der Jugendorganisation
- Aufnahme und Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der (sportlichen) Jugendbildung, Jugendforschung und Jugendpolitik
- Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement
- Analyse und Optimierung von Verwaltungs- und arbeitsabläufen
- Aufstellung und Überwachung des Jugendhaushaltes
- Beantragung und Abwicklung der Fördermittel der dsj
- Akquise weiterer Förder-, Eigen- und Drittmittel
- Außenvertretung des Jugendverbandes (teilweise auch mit rechtsgeschäftlicher Vollmacht)
- Interessenvertretung
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit der dsj
- Verbandsinterne Kommunikation der Jugendstrategie und Interessen

Jugendreferent (Bildungsreferent) (E9 – 12)

Jugendreferenten bilden die Umsetzungsebene der Jugendarbeit des Verbandes. Überwiegend haben sie sich den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG innerhalb der Ziele des KJP KJP zu widmen.

Jugendreferenten arbeiten überwiegend selbständig. Sie unterliegen den Weisungen des Jugendsekretärs bzw. der Jugendleitung.

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Jugendreferent ist grundsätzlich ein Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation.

Jugendreferenten verfügen über Kenntnisse der Strukturen des organisierten Sports sowie der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des KJHG. Sie haben pädagogische und sportfachliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu motivieren und an den Sport zu binden. Jugendreferenten kennen aktuelle Entwicklungen im Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen und sind in der Lage, diese zu reflektieren, zu bewerten und sie nutzbar zu machen. Jugendreferenten zeichnen sich durch Sozial-, Methoden- und Vermittlungskompetenz, Fremdsprachenkenntnisse, Mobilitätsbereitschaft und zeitliche Flexibilität sowie Verbundenheit zum Sport aus.

Das Arbeitsfeld der Jugendreferenten umfasst:

- Entwicklung und Umsetzung von Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter der Jugendarbeit im Sport sowie für Jugendliche
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen zur Gewinnung und Förderung Ehrenamtlicher
- Berücksichtigung neuer Entwicklungen in der (sportlichen) Jugendbildung, Jugendforschung und Jugendpolitik.
- Qualitätsentwicklung und –management
- Inhaltliche und fachliche Beratung der Mitgliedsorganisationen, von Mitarbeitern der Jugendarbeit im Sport sowie von ehrenamtlichen Leitungskräften
- Auswertung von wissenschaftlichen Untersuchungen sowie Vermittlung der Ergebnisse in die Praxis der Jugendarbeit im Sport
- Erstellen von Verwendungsnachweisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen von Arbeitshilfen und sonstigen Veröffentlichungen für die Jugendarbeit im Sport sowie die Jugendarbeit im Sinne des KJHG.
- Zusammenarbeit mit der dsj
- Zusammenarbeit mit den Untergliederungen des eigenen Verbandes
- Schaffung und Pflege von Vernetzungsstrukturen sowie Kooperationen
- Tätigkeiten mit sportfachlicher Akzentuierung.
- Unterstützung und Zuarbeit zum Jugendsekretär.

Sachbearbeiter (E 5 – 8)

Sachbearbeiter sind hauptsächlich mit qualifizierten administrativen Tätigkeiten in der Jugendarbeit des Verbandes befasst. Das Tätigkeitsspektrum umfasst dabei sowohl vorbereitende Arbeiten bis hin zur unterschriftsreifen Bearbeitung eines Vorgangs als auch die eigenverantwortliche Bearbeitung von Einzelvorgängen. Überwiegend haben sich Sachbearbeiter den Aufgaben gemäß KJHG innerhalb der Ziele des KJP zu widmen.

Sachbearbeiter arbeiten weitgehend selbständig. Sie unterliegen den Weisungen des Jugendsekretärs (ggfls. des Jugendreferenten bzw. der Jugendleitung).

Voraussetzung für einen Stelleninhaber ist eine abgeschlossene Berufsausbildung. Sachbearbeiter zeichnen sich durch Sozial-, Organisations- und Verwaltungskompetenz, Sprachkompetenz sowie Verbundenheit zum Sport aus.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Organisatorische Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen und Verwendungsnachweisen
- Allgemeine Verwaltung
- Büroorganisation
- Organisation/Erledigung der Kommunikation des Jugendverbandes
- Tätigkeiten mit sportfachlicher Akzentuierung.
- Unterstützung und Zuarbeit zum Jugendsekretär und Jugendbildungsreferent

Zuteilungskriterien

Als zentrale „Referenzaspekte“ bei der Anwendung der Zuteilungskriterien werden folgende Aspekte angesehen

- Vielfalt
- Teilhabe
- Engagement

Alle Kriterien entsprechen den Grundsätzen der

- Vergleichbarkeit = Kriterium kann auf ALLE MO angewendet werden
- Messbarkeit = Kriterium kann quantitativ bewertet werden
- Nachweisbarkeit = Kriterium kann verwaltungstechnisch nachgeprüft und dokumentiert werden

Kriterien

1. Aktivitäten der MO innerhalb des KJP

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Es liegen förderfähige Maßnahmen (national/international) vor.
- b. Messbarkeit:
 - i. Zunächst keine festgelegte Anzahl an Maßnahmen und/oder Teilnehmendentage (ggf. spätere Kriterienerweiterung, z.B. Anzahl der Maßnahmen, Teilnehmendentage, Gewichtung national, international)
- c. Nachweisbarkeit:
 - i. Eingereichte Maßnahmen im Zeitraum der letzten 3 Jahre.

Erläuterung: Beschäftigung mit Schwerpunktthemen kann gegenwärtig nicht berücksichtigt werden, da keine Schwerpunktthemen gesetzt sind.

2. Verbände, die sich in besonderer Art und Weise um Menschen mit erschwerten Zugangsbedingungen kümmern

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Verband hat bereits besondere Maßnahmen zur Einbindung von jungen Menschen mit erschwerten Zugangsbedingungen entwickelt und umgesetzt. (z.B. Integration, Inklusion, Diversity, Chancengleichheit)
- b. Messbarkeit:
 - i. Vorliegende Konzeption und nachweisbare Aktivitäten
- c. Nachweisbarkeit:
 - i. Sachberichte, Auswertungen, Evaluationen

Erläuterung: Die Befassung mit Menschen mit erschwerten Zugangsbedingungen ist schwer vergleichbar. Ggf. müssten zu einem späteren Zeitpunkt Konkretisierungen zu Zielgruppen vorgenommen werden. Eine besondere Betonung im Rahmen der politischen Schwerpunktsetzung ist möglich.

3. Wartezeit für Verstöße gegen rechtliche Eingangsvoraussetzungen

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Wartezeit von zwei Jahren nach einem Verstoß gegen die rechtlichen Eingangsvoraussetzungen ist abgelaufen
- b. Messbarkeit:
 - i. Zeitdauer
- c. Nachweisbarkeit:
 - i. Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch dsj

4. Konzeptionelle Arbeit/Grundlagen

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Konzept zur Umsetzung der Jugendarbeit des Verbandes im Sinne SGB VIII, §11 liegt vor.
- b. Messbarkeit:
 - i. Eigenständige Konzeption
- c. Nachweisbarkeit:
 - i. Vorlage bei dsj

5. Kohärente öffentliche Darstellung

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Darstellung u.a. auf Geschäftspapier, Homepage, Organigramm
- b. Messbarkeit
 - i. Sichtbar/erkennbar werden als Jugendverband
- c. Nachweis:
 - i. Vorlage bei dsj

6. Anspruch auf „Steuerung“ der Aktivitäten auch in die jeweiligen MO hinein (Bundeszentralität)

- b. Vergleichbarkeit:
 - i. Dissemination von Jugend- und gesellschaftspolitisch relevanten Themen
- d. Messbarkeit
 - i. Veröffentlichung und Verlautbarung in Publikationen, Organen, Gremien
- e. Nachweis:
 - i. Vorlage bei dsj

Bewirtschaftungs- und Überprüfungskriterien

1. Nachhaltigkeit versus rollierendes System

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Überprüfung der Einhaltung der Zuteilungskriterien alle vier Jahre
 - ii. Jährliche Überprüfung der formalen Eingangsvoraussetzungen
- b. Messbarkeit:
 - i. Einhaltung der Zuteilungskriterien bzw. Eingangsvoraussetzungen
- c. Nachweisbarkeit:
 - i. Verwendungsnachweis, Satzung, Ordnungen

2. Qualitätssicherung und -entwicklung

- a. Vergleichbarkeit:
 - i. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf das hauptberufliche Personal sind bereits implementiert: Aus- und Fortbildungsmanagement, Mitarbeitergespräche
- b. Messbarkeit:
 - i. Anzahl von Qualifizierungsmaßnahmen des Personals
- c. Nachweisbarkeit:
 - i. Zertifikate, Fortbildungsnachweise, Dokumentation Mitarbeitergespräche

Neu-Isenburg, 02. Februar 2015